



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

42.40496-2022-04

8194729

30.08.2024

Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG
v.d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH
v.d. GF Dr. Markus Hakes
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

wird auf Antrag vom 14.10.2022, zuletzt ergänzt am 09.07.2024, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwölf Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59846 Sundern, Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstücke 79, 80, 81, Flur 6, Flurstücke 8, 9, 14, 27, 113, 118, 135, 149, 150, 179, 186, 196, 199, 230, 261, 265, 266, 269, 281, 282, 283, 285, 292, 319 und Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 27, 28, 29, 35, 36, 37 Flur 5, Flurstücke 3, 8, 9, 45, 54 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

Kreissitz: Steinstraße 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-0

Mo. – Do.	08.30 – 12.00 Uhr	Individuelle Öffnungszeiten	Sparkasse Hochsauerland	Sparkasse Arnsberg-Sundern	Sparkasse Mitten im Sauerland
Mo., Mi., Do.	14.00 – 15.30 Uhr	und Angaben zu De-Mail	IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90	IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27	IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
Di.	14.00 – 17.00 Uhr	sowie E-Post finden Sie	BIC: WELADED1HSL	BIC: WELADED1ARN	BIC: WELADED1MES
Fr.	08.30 – 13.00 Uhr	im Internet.			

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 01	430.759 5.681.144	Stockum / 5 / 79, 80 u. 81
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 02	430.425 5.680.590	Stockum / 6 / 113, 118, 179 u. 186
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 03	429.860 5.680.456	Stockum / 6 / 8, 9, 14 u. 230
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 04	430.799 5.680.011	Stockum / 6 / 298
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 05	429.763 5.679.994	Stockum / 6 / 27, 196 u. 265
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 06	430.280 5.680.054	Stockum / 6 / 266, 269, 281, 282, 292, 283 u. 319
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 07	430.389 5.679.577	Hagen / 4 u. 5 / 27, 28, 29, 37 u. 45 Stockum / 6 / 285
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 08	430.107 5.679.130	Hagen / 4 / 35 u. 36
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 09	430.868 5.679.458	Hagen / 5 / 54

Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 10	430.513 5.678.980	Hagen / 5 / 3, 9 u. 54
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 11	430.915 5.680.630	Stockum / 6 / 149, 135, 150, 199 u. 261
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 12	431.029 5.679.051	Hagen / 5 / 3, 8 u. 54

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194729

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG
- Genehmigung gemäß WasserschutzgebietsVO „Sundern-Dörnholthausen“

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 3

1. Anschreiben vom 18.10.2022	Blatt 1 bis 2
2. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
3. Antrag vom 11.10.2022 (Formular 1)	Blatt 1 bis 3
4. Kurzbeschreibung	Blatt 1
5. Amtliche Basiskarte (1:5000)	Blatt 1
6. Topographische Karte (1:25000)	Blatt 1
7. Ausführungsplan (1:3000)	Blatt 1
8. Auszug aus dem Flächennutzungsplan	Blatt 11
9. Antragsformular für den baulichen Teil	Blatt 1 bis 3
10. Statistischer Erhebungsbogen	Blatt 1 bis 2
11. Amtliche Lagepläne	Blatt 1 bis 13
12. Katasterplan	Blatt 1
13. Abstandsflächenberechnung	Blatt 1
14. Zuwegungs- und Kranstellflächenplan (gesamt)	Blatt 1

Ordner 2 von 3

15. Zuwegungs- und Kranstellflächenplan (einzeln)	Blatt 1 bis 24
16. Anforderungen an Zuwegungen und Baustellenflächen	Blatt 1 bis 19
17. Querschnitte Zuwegungen	Blatt 1 bis 9
18. Ansichtzeichnungen der WEA (Vorder-, Seite- und Draufsicht)	Blatt 1
19. Datenblatt Gondelabmessung	Blatt 1
20. Fundamentdatenblatt	Blatt 1 bis 8
21. Formular zur Baubeschreibung	Blatt 1 bis 2
22. Gutachten zur Standorteignung, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht: I17-SE-2022-178 Rev.: 03, vom 29.04.2024	Blatt 1 bis 19
23. Geotechnischer Bericht, BRP Consult Ingenieure für Baugrund u. Umwelt, Bericht: 3640 Rev.: 01, vom 06.09.2022	Blatt 1 bis 25
24. Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation, Enercon GmbH, Bericht: E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 Rev.: 01	Blatt 1 bis 105

25. Angaben Herstellungskosten und Rückbauverpflichtung	Blatt 1 bis 2
26. Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Bericht: E-160EP5/E3/166/HT Rev.: 01, vom 16.07.2021	Blatt 1 bis 12
27. Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Architekt Dipl. Ing. H.-H. Janssen, Bericht: BSK4722, vom 21.09.2022	Blatt 1 bis 6
28. Technische Beschreibung Windenergieanlage	Blatt 1 bis 24
29. Technische Beschreibung Anlagensicherheit	Blatt 1 bis 58
30. Technische Beschreibung Einrichtungen Arbeits-, Personen- und Brandschutz	Blatt 1 bis 3
31. Angaben zum Abfall und Abwasser	Blatt 1 bis 3
32. Technische Beschreibung leistungsoptimierter, schallreduzierter Betrieb	Blatt 1 bis 38
33. Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe	Blatt 1 bis 6
34. Hydrogeologisches Gutachten, Björnsen Beratende Ingenieure, vom 22.08.2022	Blatt 1 bis 14
35. Fotodokumentation zur Geländebegehung, Björnsen Beratende Ingenieure, vom 02.08.2022	Blatt 1 bis 36
36. Schallimmissionsprognose, Ramboll Deutschland GmbH, Bericht: 22-1-3047-000-NM, vom 27.06.2022	Blatt 1 bis 42
37. Schlagschattenprognose, Ramboll Deutschland GmbH, Bericht: 22-1-3047-000-NM, vom 27.06.2022	Blatt 1 bis 48
38. Eisfallgutachten, Ramboll Deutschland GmbH, Bericht: 18-1-3000-000, vom 27.06.2022	Blatt 1 bis 18

Ordner 3 von 3

39. Formulare 2 - 8.5 (nicht zutreffend)	Blatt 1 bis 18
40. UVP-Bericht Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 05.10.2022	Blatt 1 bis 59
41. Ornithologisches Gutachten, Büro für faunistische Fachfragen, Juni 2023	Blatt 1 bis 23
42. Endbericht Fledermaus, Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung Cloos, vom 09.04.2022	Blatt 1 bis 85
43. Artenschutzbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 03.06.2024	Blatt 1 bis 52
44. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, vom 03.06.2024	Blatt 1 bis 61
45. Angaben zum Störfallrecht	Blatt 1
46. Sicherheitsdatenblätter	Blatt 1 bis 95
47. Erklärung zum Arbeitsschutz	Blatt 1
48. Erklärung über Betriebsgeheimnisse	Blatt 1

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Befristung und Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Stadt Sundern (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für alle zwölf WEA (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

5.155.800,00 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Sundern vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 1.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind die noch notwendigen Baulasten (Abstandsflächen, Vereinigungsbaulast, Rückbauverpflichtung) bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften sind zu leisten.
- 1.4 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v. **355.000,43 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472418502**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 2.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 2.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 2.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Anzeige über den Baubeginn
(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)
Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:
- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern,
Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
 - Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
 - Fachdienst Kreisstraßen des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Baubeginn im Zufahrtsbereich, z.H. Herr Blöink)
 - Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra
I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
 - Regionalforstamt Oberes Sauerland,
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg (Beginn Kompensationsmaßnahmen, Abbau des rehwildsicheren Schutzgatters, Bestimmung ökologischer Baubegleiter)
 - Gesundheitsamt des HSK, der Unteren Wasserbehörde, den Stadtwerken Sundern sowie der Wasserinteressentengemeinschaft Bönkhausen,
Ist schriftlich der Baubeginn und die Fertigstellung mitzuteilen. Bauzeitenplan mit Benennung der ausführenden Baufirma sowie des verantwortlichen Bauleiters (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind jeweils einzureichen.

2.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz****Nebenbestimmungen zum Lärmschutz**

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 **Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)**

Die **WEA 01** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode Vs“** **$L_{o,Okt} = 105 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.560 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	82,8	88,5	93,2	97,5	98,2	95,7	87,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,5	90,2	94,9	99,2	99,9	97,4	89
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,9	90,6	95,3	99,6	100,3	97,8	89,4

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de vom 30.03.2022
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 02** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode IIIs“** **$L_{o,Okt} = 106,6 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 5.560 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	84,8	90,3	94,4	99	99,9	97,5	89,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,5	92	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	86,9	92,4	96,5	101,1	102	99,6	91,2

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de vom 30.03.2022
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 03** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode IVs“** $L_{o,Okt} = 105,8 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von **max. 5.560 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	83,6	89,2	93,7	98,2	99,1	96,6	88,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,3	90,9	95,4	99,9	100,8	98,3	90
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,7	91,3	95,8	100,3	101,2	98,7	90,4

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02444390/3.0-de vom 30.03.2022
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die **WEA 04 - 12** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „Mode 0s“** $L_{o,Okt} = 108,9 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von **5.560 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,1	93,1	97,6	102	103,6	102,9	96,2
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	87,5	93,5	98	102,4	104	103,3	96,6

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument D02250996/3.0 vom 25.02.2022
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zur Vorlage eines Berichts über die FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs (Übergangszeit) dürfen die beantragten WEA im schallreduzierten Nachtmodus nur betrieben werden, wenn der Summenschalleistungspegel um 3 dB (A) unterschritten wird. Die Summenschalleistungspegel aus der Nebenbestimmung Nr.: 3.2 „Mode 0s“ $L_{o,Okt} = 108,9 \text{ dB(A)}$, „Mode IVs“ $L_{o,Okt} = 105,8 \text{ dB(A)}$, „Mode IIIs“ $L_{o,Okt} = 106,6 \text{ dB(A)}$, „Mode Vs“ $L_{o,Okt} = 105 \text{ dB(A)}$ sind in der Übergangszeit **um 3 dB (A) zu unterschreiten**.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Regelbetrieb des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nach der Nebenbestimmung Nr.: 3.3 zu betreiben, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-160 EP5 E3** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM vom 27.06.2022, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz**3.10 Zulässige Immissionen**

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO A	Am Roden 8	59846 Sundern- Amecke	50	35
IO B	Ivensweg 26	59846 Sundern-Endorf	55	40
IO C	Bönkhausen 5	59846 Sundern- Bönkhausen	60	45
IO E	Ehu 17	59846 Sundern- Dörnholthausen	55	40
IO F	In der Marmecke 11	59846 Sundern- Dörnholthausen	60	45
IO G	Endorferhütter 2	59846 Sundern-Endorf	60	45
IO H	Zur Waldeshöhe 7	59846 Sundern-Hagen	60	45
IO I	Zur Waldeshöhe 8	59846 Sundern-Hagen	55	40
IO J	Auf'm Stein 1	59846 Sundern-Hagen	60	45
IO K	Gehren 2	59846 Sundern- Gehren	60	45
IO L	Wildewiese 12	59846 Sundern- Wildewiese	60	45

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-SM vom 27.06.2022, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.12 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
B02-B08	Bönkhausen 3, 3a, 2a, 2b, 4, 2, 5	59846 Sundern-Bönkhausen
D01-D35	Stockumer Straße 59, 61, 71, 42a, 73, 89, 85, 48, 58, Wintrop 12, 11, 10, 3, In der Eck 3, 44, 6a, Am Bulsen 1, Tyskerströtken 6, Ehu 42, 64, 41, 50, 16, 9, 35, 26, 15, 25, In der Marmecke 4, 7, 10, 11 und Am Attenberg 2, 4, 8.	59846 Sundern-Dörnholthausen
H01	Zur Waldeshöhe 7	59846 Sundern-Hagen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.13 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfsabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.12 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteneinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.14 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.13 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteneinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.17 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.18 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.19 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen, zur Gründung der Windenergie-Anlagen vorzulegen. Aus dem Gutachten muss erkennbar sein, dass die geologischen Verhältnisse des jeweiligen Standortes, den Annahmen in der vorliegenden Typenstatik der Anlagen entsprechen.
- 4.2 Der Ausführungsbeginn der jeweiligen Anlage ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und ggf. der Fachbauleiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 4.3 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist auf Kosten des Bauherrn vom Sachverständigen gem. § 85 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 durchführen zu lassen. Der entsprechende Abnahmebericht ist mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen. Aus dem Abnahmebericht muss hervorgehen, dass die Errichtung unter Berücksichtigung der Annahmen in der Typenprüfung zur Statik erfolgt ist. Der Sachverständige, welcher mit der Bauüberwachung beauftragt ist, muss mit der Baubeginnanzeige benannt werden. Sofern für die Bereiche Gründung, Turmsektionen und Gondelbereich verschiedene Sachverständige eingebunden werden, sind alle Sachverständigen zu benennen. Das Überwachungsprotokoll muss zu allen Bereichen eine Übereinstimmung bescheinigen.
- 4.4 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Vor Beginn der Gründungsarbeiten jeder einzelnen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der WEA gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.6 Nach dem Aushub der Baugrube ist für jede einzelne Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.7 Vor Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.8 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes jeder einzelnen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.9 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme jeder einzelnen Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.11 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z. B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.12 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen nach Anlage 2.7/12 angehören. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Für jede einzelne Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließenden Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der BauO NRW).
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 4.17 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt der Stadt Sundern eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i. S. der Bedingung unter Nr. 1.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht der Stadt Sundern ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der WEA endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.21 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern schriftlich mitzuteilen.
- 4.22 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.23 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).

Hinweise:

- 4.24 Die Gefahrenzone der Baustelle ist soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für den Windpark ist gemäß Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.2 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich der Eingangstür am Fuße eines Turmes des geplanten Windparks zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr Sundern abzustimmen.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

- 5.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m gut sichtbar anzubringen. Zusätzlich können an der Feuerwehrezufahrt Hinweisschilder angebracht werden. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektummern der Feuerwehr und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.7 Der geeignetste Standort für die beiden geplanten Löschwasserzisternen mit jeweils 50 m³ Löschwasserinhalt ist vor Einbau mit dem Brandschutztechniker Herrn Dinter der Stadt Sundern oder dem Leiter der Feuerwehr Herrn Voss abzustimmen. Für eine gesicherte Löschwasserentnahme ist jeweils ein Saugrohr DN 100 vom Grund der vorgesehenen Löschwasserzisterne zu führen. Das Saugrohr ist mit einem Sauganschluss gemäß DIN 14244 (A-Saugkupplung System Storz) inkl. Blindkupplung auszurüsten.
- 5.8 Die Löschwasserbehälter sind entsprechend der DIN 14230 zu errichten, zu betreiben und stets einsatzbereit zu halten. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden. Ggf. sind Sperrpfosten, Absperrungen o. ä. für einen gesicherten Zugang anzubringen.
- 5.9 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Bauausführung ist –wie in dem Antrag dargestellt- durchzuführen. Wesentliche Änderungen in der Bauausführung sind dem Fachdienst 45 Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises rechtzeitig mitzuteilen.
- 7.2 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und den Stadtwerken Sundern ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.
- 7.3 Das bauausführende Personal ist über die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes zu unterrichten und einzuweisen.

Vor Baubeginn ist ein gemeinsamer Unterweisungstermin zwischen dem AG, dem bauausführendem Personal, der Hochsauerlandwasser und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Einweisung ist dem Fachdienst 45 Wasserwirtschaft des Hochsauerlandkreises in schriftlicher Form zur Einsicht vorzulegen.

- 7.4 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
- 7.5 Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche zu benennen und herzurichten, welche in das öffentliche Kanalisationsnetz/abflusslose Grube entwässert. Auf dieser Fläche sind die notwendigen Betriebsmittel zu bevorraten und das Betanken von Baumaschinen vorzunehmen. Ebenso können hier die notwendigen Toilettensysteme eingerichtet werden.
- 7.6 Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende in der Wasserschutzzone auf unbefestigten, nicht regelrecht entwässernden Flächen verbleiben.
- 7.7 Der Einsatz von Baumaschinen und –geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u. a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren.
- 7.8 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- und Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 7.9 Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, was arbeitstäglich vor dem Einsatz zu überprüfen ist. Insbesondere ist auf Leckagen, Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche etc. zu untersuchen. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls sind die Geräte umgehend auszutauschen.
- 7.10 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z. B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.
- 7.11 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Grundwasser erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde und die Stadtwerke Sundern zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Schadensminimierung und Schadensbehebung zu treffen und zu protokollieren.
- 7.12 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigungen) sind an jedem Baufeld notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne (Faltwanne bis 450 l)) bereitzuhalten.
- 7.13 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z. B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird.
- 7.14 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente etc. Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) und die Stadtwerke Sundern sind sofort zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

- 7.15 Wenn bei den Erdarbeiten zur Fundamentierung der WEA 11 Klüfte freigelegt werden sind diese mit trinkwassergeeigneten Dämmmaterial abzudichten.
- 7.16 Vor Beginn der Arbeiten ist zum Schutz des Trinkwassereinzugsgebiet „Im Klingelsiepen“ ein Schutzwall zu errichten, der ein Abfließen von Oberflächenwasser in Richtung Tolmecke verhindert und auch im Betrieb der WEA 11 bestehen bleibt.
- 7.17 Das geohydrologische Gutachten von der Firma BCE Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn vom August 2022 und die dort genannten Schutzbestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.
- 7.18 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.19 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.20 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.21 Die ordnungsgemäße Bauausführung ist gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen in geeigneter Form (z. B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahmen der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 7.22 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

- 7.23 Das Vorhaben (Windenergieanlagen WEA 3, 5, 7 und 8) liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Sundern-Dörnholthausen“. Fachlich erforderliche schutzgebietsbezogene Regelungen sind in dieser Genehmigung eingeschlossen. Aufgrund des erteilten Einvernehmens ist eine besondere Genehmigung nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen somit nicht erforderlich, ausgenommen ist hiervon der Wege- und Leitungsbau.
- 7.24 Die Windenergieanlagen 3, 5, 7 und 8 befinden sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet. Es wird auf die Regelungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung verwiesen. Bei Verstößen müssen Sie u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- 7.25 Es wird empfohlen, die ordnungsgemäße Bauausführung gem. den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 7.26 Im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der 12 WEA ist der Bau von dauerhaften und temporären Zuwegungen notwendig. Gemäß § 5 Nr. 5.1, 5.2 und 5.3 Wasserschutzverordnung „Sundern-Dörnholthausen“ sind der Bau, das wesentliche Ändern bestehender Wege und Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen der Schutzzone III genehmigungspflichtig.

Gemäß § 5 Nr. 6.2 der Wasserschutzverordnung „Sundern-Dörnholthausen“ sind Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse wie das Verlegen von Versorgungsleitungen in Schutzzone III genehmigungspflichtig.

Da der Wege- und Leitungsbau für die beantragten 12 Windenergieanlagen nicht im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geregelt wird, ist gemäß § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen (Genehmigung nach Landschaftsrecht).

- 7.27 Für den Rückbau der WEA 3, 5, 7 und 8, der Wege- und Leitungen im Wasserschutzgebiet ist gem. WasserschutzgebietsVO „Sundern-Dörnholthausen“ vor Beginn der Maßnahmen ein Genehmigungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bauzeitenbeschränkung / Baufeldräumung und Baufelduntersuchung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung wie Roden) dürfen — um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden — grundsätzlich nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf dem vorgesehenen Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 200 m vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Sind entsprechende Habitatstrukturen vorhanden, legt der ökologische Baubegleiter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen fest, die bei der Baufeldräumung verbindlich zu beachten sind.

Die zu fällenden Gehölze sind auf potenzielle Habitatstrukturen insbesondere Baumhöhlen zu kontrollieren. Sollten Bäume entfernt werden müssen, welche Baumhöhlen besitzen, hat dies nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die verlorengehenden Baumhöhlen sind durch Anlage von Höhleninitialen, Installation geeigneter Nistkästen (siehe Ziffer 8.9), die Sicherung potenzieller Höhlenbäume (siehe Ziffer 8.10) in der Nähe, aber außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Vorhabens, nach den quantitativen und qualitativen Maßgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“ und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von einer sachverständigen Person zu ersetzen.

Im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. sind Baumaßnahmen nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 200 m durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises auf dieser Grundlage der Durchführung der Maßnahmen zustimmt. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, dürfen die Bauarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäfts begonnen werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

8.3 **Baufeldraumung und Baufelduntersuchung zugunsten der Fledermausarten**

Grundsatzlich ist ganzjahrig vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten eine Untersuchung der potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen auf dem vorgesehenen Baubereich durchzufuhren.

Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor dem Rodungsbeginn durchgefuhrt und dokumentiert werden. Das Ergebnis der Quartierskontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehore rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentielles Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geraumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbststandig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt wurden. Sollte ein unbesetztes potentielles Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets — auch ohne nahere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehore — zu beachten.

8.4 **Gestaltung des Mastfubereiches**

Im Umkreis des Mastfubereichs mit einem Radius von 130 m (entspricht dem vom Rotor uberstrichenen Bereich von 80 m zuzuglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der WEA 01 bis WEA 12 sowie auf den Kranstellflachen durfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewasser angelegt werden. Zum Schutz von Vogeln und Fledermausen sind am Mastfubereich auf Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Geholzen bis an den Mastfu vorzusehen.

8.5 **Abschaltalgorithmen fur WEA-empfindliche Fledermausarten**

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 01 - WEA 12 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollstandig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfullt sind: Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhohe.

Bei Inbetriebnahme jeder einzelnen WEA ist der Unteren Naturschutzbehore eine Erklarung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfahig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind uber die Betriebsdatenregistrierung der jeweiligen WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehore vorzulegen. Dabei mussen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

8.6 **Gondelmonitoring**

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermausen hat, durchgefuhrt werden. Insgesamt sind funf Gondeln zu bestucken. Die zu bestuckenden WEA sind vor Beginn des Gondelmonitorings mit der Unteren Naturschutzbehore abzustimmen.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitatsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehore ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters uber die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die WEA 01 - WEA 12 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis:

Die Auswertung erfolgt entsprechend des Moduls A mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmen „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

8.7 Einflugsicherung zum Schutz von Fledermäusen

Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

8.8 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.9 CEF-Maßnahme Installation von Nisthilfen für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz

Die Installation von Nisthilfen ist für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz vorzunehmen. Dazu wurden im Rahmen der Potenzialermittlung von CEF Maßnahmen durch den Gutachter geeignete Bäume in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort ausgewählt. Es sind zwölf Nisthilfen zu installieren — drei für die Art Mittelspecht, sechs für die Art Raufußkauz und drei für die Art Waldkauz. Die Funktionalität der Nisthilfen ist über die ganze Laufzeit des Windparks zu gewährleisten. Die Maßnahmen erhält ihre volle Funktionalität in Verbindung mit der nachfolgenden Maßnahme „CEF-Maßnahme Nutzungsverzicht von potenziellen Höhlenbäumen für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz“ (Ziffer 8.10).

Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Brutplätze von Höhlenbrütern ermittelt, die von dem Vorhaben betroffen sind, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde drei weitere Nisthilfen je Brutplatz zu installieren.

8.10 CEF-Maßnahme Nutzungsverzicht von potenziellen Höhlenbäumen für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz

Es sind potenzielle Höhlenbäume für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz dauerhaft vor einer Entnahme zu sichern. Es sind zwölf potenzielle Höhlenbäume zu sichern — drei für die Art Mittelspecht, sechs für die Art Raufußkauz und drei für die Art Waldkauz. In Verbindung mit der oben genannten Maßnahme „CEF-Maßnahme Installation von Nisthilfen für die Arten Mittelspecht, Raufußkauz und Waldkauz“, kann so die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig gesichert werden. Die Bäume sind per GPS einzumessen und dauerhaft zu markieren.

Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Brutplätze von Höhlenbrütern ermittelt, die von dem Vorhaben betroffen sind, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde drei weitere Höhlenbäume je Brutplatz aus der Nutzung zu nehmen, per GPS einzumessen und dauerhaft zu markieren.

8.11 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 180.818 Biotopwertpunkten zu erbringen. Hierfür wird die folgende Maßnahme umgesetzt:

In der Gemarkung Endorf, Flur 4, Flurstück 34 auf einer Fläche von 55.375 m² sowie in der Gemarkung Stockum, Flur 6, Flurstück 285 auf einer Fläche von 10.872 m² ist ein Eichenmischwald gemäß des Waldentwicklungstyps 12 des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) zu entwickeln. Die Abgrenzungen der Maßnahmenflächen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Dabei sind folgende Baumarten und Mischungsanteile zu verwenden:

- Traubeneiche (horstweise bis kleinflächig) im Anteil zu 70 %
- Hainbuche (gruppen bis horstweise) im Anteil zu 10 %
- Buche (gruppen bis horstweise) im Anteil zu 10 %
- Sommerlinde (Einzelstamm- bis truppweise) im Anteil zu 3 %
- Vogelkirsche (Einzelstamm- bis truppweise) im Anteil zu 3 %
- Vogelbeere (Einzelstamm- bis truppweise) im Anteil zu 2 %
- Bergulme (Einzelstamm- bis truppweise) im Anteil zu 2 %

Die Pflege hat zunächst unter einer dreijährigen Anwuchskontrolle inklusiver zwei Mal jährlichem Freischnitt der Gehölze zu erfolgen. In diesen drei Jahren sind abgängige Gehölze in der jeweils nachfolgenden Pflanzenperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Anpflanzung ist für 5 - 10 Jahre durch einen 1,5 m hohen, wildsicheren Zaun oder durch Baumschutzspiralen gegen Wildverbiss zu schützen. Anschließend sind Zaun bzw. Baumschutzspiralen vollständig zu entfernen.

Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft durch Grundbucheintragungen zu sichern.

Die Kompensation gilt als erbracht, nachdem der Funktionsnachweis sowie der Nachweis über die Grundbucheintragungen zur Sicherung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht wurden.

Hinweis:

- 8.12 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 1: 769 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 2: 777 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 3: 761 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 4: 818 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 5: 774 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 6: 786 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 7: 813 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 8: 816 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 9: 849 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 10: 846 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 11: 743 m ü. NN, 246,6 m ü. G

WEA 12: 821 m ü. NN, 246,6 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 9.7 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 9.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 9.15 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.** Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 140-22 bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Frühestens 6 Wochen vor Baubeginn und spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

- 9.16 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, -Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, sind **der Baubeginn und die Fertigstellung** der Anlagen unter Angabe des **Az.: III-476-22-BIA** nachstehende endgültige Daten per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

10. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 10.1 Die Ersatzerstaufforstung sind als ökologische Aufwertungen auf 30,2 ha gemäß den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzepts für NRW durchzuführen. Dazu wird im konkreten Fall das Bodenpotential, die Wasserverfügbarkeit und Nährstoffe als Grundlage zur Baumartenwahl im Klimaszenario RCP 4,5 Grad Celsius herangezogen und ist als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mind. vier standortheimischen Baumarten durchzuführen. Die unter Ziff. 6.1.3 des LBP vorgeschlagene flächendeckende Entwicklung durch die natürliche Ansamung von Wald ist abzulehnen, da es dadurch zu überwiegend Nadelholz geprägten Beständen kommt. Dies entspricht nicht der geforderten Aufwertung der Waldflächen, die als reine Laubholzverjüngung zu fordern ist.

Die geforderte Ersatzerstaufforstung kann auf insgesamt 0,25 ha Fläche, alternativ auch als Walrandgestaltung in einer Breite von mindestens 10 m mit verschiedenen gebietsheimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern umgesetzt werden.

- 10.2 Die Anpflanzungen sind bis zum Erreichen der Verbissgrenze (80 % der Pflanzen müssen mind. eine Höhe von 1,60 m erreicht haben) durch den Bau eines rehwildsicheren Schutzgatters oder andere wirksame Alternativen zu sichern. Vor Beginn des Abbaus des rehwildsicheren Schutzgatters ist das Obere Forstamt zu unterrichten
- 10.3 Ausfälle der Pflanzung sind bis zur Sicherung (ca. 8. Standjahr) ab einer Größe von 15 % Nachzubessern.
- 10.4 Die durchgeführten Kompensationspflanzungen und –maßnahmen sind gem. § 39 (1) Satz 3 LNatSchG NRW geschützte Landschaftsbestandteile. Der Bestand ist durch Eintragungen im Grundbuch zu sichern. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung oder durch Dienstleistung des Forstamtes zu begleiten.
- 10.5 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls mit Laubholz gem. den o. g. Vorgaben wiederaufzuforsten.
- 10.6 Der oben aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen.

Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt Oberes Sauerland mitzuteilen. Es zählen sämtliche Flächen als Umwandlungsfläche auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die forstliche Kompensationsanforderung gem. Landesforstgesetz NRW.

Hinweise:

- 10.7 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die DWA-Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach dem Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 10.8 Wege, die nicht zu der dauerhaften Umwandlung zugeordnet sind, werden ebenso wie der Leitungs- und Kabeltrassenbau in einem separaten Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt.
- 10.9 Zur Auswahl der Ausgleichsflächen ist sich mit dem zuständige Forstamt abzustimmen.
- 10.10 Die ökologische Baubegleitung hat sich mit dem oberem Forstamt abzustimmen und während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenshots mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (temporär und dauerhaft) an das Forstamt zu senden.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Denkmalschutz

- 11.1 Angrenzend an den Nordrand des Bodendenkmals Grube Churfürst-Ernst (AKZ 4714,007:004) ist die Erweiterung einer Zuwegung geplant. Hier soll eine hydraulisch gebundene Tragschicht hergestellt werden. Es ist allerdings nicht das genaue Ende bzw. die abschließende Lage dokumentiert worden. In diesem Bereich gilt folgendes:
- Die Bäume müssen motomanuell gefällt werden und dürfen dann nicht über die Bodendenkmalstruktur geschleift werden. Das Überfahren der Strukturen mit Rückfahrzeugen ist untersagt.
 - Die Wurzeln werden nicht herausgerissen, sondern verbleiben im Boden.
 - Sofern dann die Bodendenkmalstrukturen mit einem Geoflies abgedeckt werden, auf das der Schotterkörper aufgebracht wird, gibt es keine weiteren Auflagen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege.
 - Sollte aber der Wegegrund bearbeitet werden (Oberbodenabtrag, Entfernen der Baumstümpfe, etc.) dann wäre eine archäologische Untersuchung mittels Baggersondagen durch Mitarbeiter der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe notwendig. Dies würde 2-3 Tage in Anspruch nehmen und der Vorhabenträger müsste dafür einen Bagger mit min. 20 Tonnen und einer min. 2 m breiten Böschungsschaufel zur Verfügung stellen
- 11.2 Im Bereich der Zufahrtswege zwischen der WEA 3,4,6 und 7 sowie südlich von der WEA 7 queren Hohlwegbündel (AKZ 4713,0537; 4714,0154; 4714,0153). Hier ist folgendes Vorgehen notwendig:
- Die Bäume müssen motomanuell gefällt werden und dürfen dann nicht über die Bodendenkmalstruktur geschleift werden. Das Überfahren der Strukturen mit Rückfahrzeugen ist untersagt.
 - Die Wurzeln werden nicht herausgerissen, sondern verbleiben im Boden.
 - Eine archäologische Fachfirma dokumentiert jeweils einen Querschnitt durch das jedes Hohlwegbündel im geplanten Trassenbereich bis zur Eindringtiefe der Planung. Die Kosten gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma ist mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe abzustimmen.

Hinweise:

- 11.3 Innerhalb des Vorhabengebietes liegen ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal, in dessen Bereich Reste der Grube Churfürst-Ernst erhalten sind (AKZ 4714,007:004) sowie drei vermutete Bodendenkmäler (Hohlwegbündel, AKZ 4713,0537; 4714,0154; 4714,0153), die durch die geplanten Bodeneingriffe tangiert werden.
- 11.4 Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).
- 11.5 Es ist darauf hinzuweisen, dass die bisher bekannte Ausdehnung der Relikte kleiner als die tatsächliche erhaltene Bodendenkmalsubstanz sein kann. Demnach können die Bodendenkmäler größer ausfallen als bisher bekannt.

12. Hinweis zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 12.1 Sollten wie im Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung von 12 Windenergieanlagen Ersatzbaustoffe wie Baurecycling (Beton) als Tragschichtmaterial eingebaut werden, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Frau Mund, Tel.: 0291/94-1608) zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Wegebau mit einer Tragschicht aus Recyclingmaterial.

13. Allgemeine Hinweise

- 13.1 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 13.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 13.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. Kg, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203 hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwölf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW, in 59846 Sundern, Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstücke 79, 80, 81, Flur 6, Flurstücke 8, 9, 14, 27, 113, 118, 135, 149, 150, 179, 186, 196, 199, 230, 261, 265, 266, 269, 281, 282, 283, 285, 292, 319 und Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstücke 27, 28, 29, 35, 36, 37 Flur 5, Flurstücke 3, 8, 9, 45, 54 beantragt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Ein Entfall einer möglichen Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet. Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter UVP durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen von der Firma Trianel Wind und Solar GmbH & Co. Kg, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, sowie der geplante Erörterungstermin am 16.03.2023 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 01.12.2022 im Amtsblatt (Nr. 18) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 08.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Sundern von jedermann eingesehen werden. Zudem waren die Antragsunterlagen auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP Portal des Landes NRW einsehbar. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Sundern, sowie elektronisch per E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 09.02.2023. Es sind 61 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßen Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde entschieden, dass diese Einwendungen einer öffentlichen Erörterung bedürfen. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde somit am 16.03.2023 durchgeführt.

Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Sundern
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst

- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Sundern hat mit Schreiben vom 06.02.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die Errichtung und der Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA 01-12) am Standort Sundern-Hagen und Sundern-Stockum ist geplant. Die Vorhabenfläche sowie dessen Umfeld besteht aus bewaldeten Erhöhungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-NM am 27.06.2022, erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) in Kombination mit dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 11 Hauptimmissionsorte, mit teils mehreren Immissionspunkten am Gebäude, im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen IP eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant. Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2023) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche

Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, Bericht Nr.: 22-1-3047-000-SM am 27.06.2022, eine Schattenwurfprognose erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 44 Immissionsorten. Eine Vorbelastung war nur am Immissionsort H01 mit 20:51 h/a zu berücksichtigen, die dazu kommende Zusatzbelastung führt an diesem Immissionsort zur einer Richtwertüberschreitung. An den Immissionsorten B01-B08 und D01-D35 wird allein durch die Zusatzbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte überschritten. Allein am Immissionsort E01 werden die o. g. IRW eingehalten.

Durch eine gemeinsame Abschaltautomatik der WEA 1-12 ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmungen zur Flugsicherung festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Der Abstand der WEA zu Gebäuden mit Wohnfunktion unterschreitet in keinem Fall das Zweifache der Anlagenhöhe. Die optisch bedrängende Wirkung im Bezug zu Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Wald wird durch kleine Siedlungssplitter durchbrochen, einzig bei Hagen gibt es eine größere Ortschaft und beim Skigebiet Hagen-Wildewiese weicht der Wald einer Grünlandflur. Durch die touristische Nutzung als Ski- und Wandergebiet ist das Gebiet mit einem dichten Wegenetz durchzogen. Die Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Auswirkungen ist als mittel einzustufen, auch wenn die bestehenden Wegeverbindungen nur temporär während der Bauzeit beeinträchtigt werden.

Dem Schutzgut Mensch einschließlich dessen Gesundheit wird im Vorhabengebiet eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Gefahrenschutz

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1. Avifauna

Im Jahr 2021 fanden durch das Büro für faunistische Fachfragen avifaunistische Erfassungen im Untersuchungsgebiet statt.

Insgesamt fanden 57 Untersuchungen im Radius von 500 m, 1.000 m und 4.000 m um die geplanten Anlagenstandorte durchgeführt, darunter Horstsuchen und Horstkontrollen, Brutvogelkartierungen, Großvogelbeobachtungen, sowie Abend- und Nachtbegehungen unter anderem zur Kartierung der Art Waldschnepfe. Die zur Risikobewertung maßgeblichen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2021 entsprechen dem Modul A hinsichtlich der Datenaktualität, da sie nicht älter als sieben Jahre sind und das Optimum eines Alters von maximal fünf Jahren erfüllen.

Insgesamt fanden sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachmittagsbereich und während der Nachtstunden statt. Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (schlaggefährdeten) Greife — insbesondere die Art Rotmilan — in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) und an das Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MULNV — gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Nachtbegehungen eignen sich zur Erfassung von nachtaktiven Arten wie den Eulenvögeln und den Arten Waldschnepfe und Wachtelkönig. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt.

Durch das Gutachterbüro Kortemeier Brokmann erfolgte eine Datenabfrage aus dem Fachinformationssystem (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV NRW, dem Energieatlas und der Messtischblattquadranten 4713/2 bis 4714/1. Dabei wurde ein im Energieatlas ausgewiesenes Schwerpunktvorkommen der Art Schwarzstorch ermittelt. In den artspezifischen Untersuchungsraden konnten insgesamt vier WEA-empfindlichen Arten registriert werden.

Diese Daten und Erfassungen stellen eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potentiellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Im Rahmen der Datenabfrage und der Erfassungen im Jahr 2021 durch das Büro für faunistische Fachfragen wurden für das Untersuchungsgebiet (UG) insgesamt 74 Vogelarten nachgewiesen. Dabei wurden die folgenden 34 planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten im Umfeld der WEA ermittelt:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Grauspecht, Grünspecht, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschnalbe, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Sperlingskauz, Star, Tannenhäher, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wespenbussard und Wiesenpieper

Von den ermittelten Arten gelten nach §45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG die Arten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvögel.

Im Rahmen der Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) konnten durch den Gutachter betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei den Arten Rotmilan, Uhu und Wespenbussard ausgeschlossen werden. Von diesen gemäß Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten wurden keine Brutplätze registriert und somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gemäß § 45b BNatSchG ausgeschlossen.

Gemäß dem Modul A ist die Art Schwarzstorch stöempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA. Bei dieser Art könnten anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Für die Art konnten im Rahmen der ASP Stufe I durch den Gutachter betriebsbedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommen sogenannten planungsrelevante Arten, die baubedingt beeinträchtigt werden können. Baubedingte Beeinträchtigungen konnten für die planungsrelevanten Brutvogelarten:

Raufußkauz, Waldkauz sowie für die Brutvogelarten der Gehölze und Wälder Baumpieper, Bluthänfling, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter und Turteltaube nicht per se ausgeschlossen werden.

Für diese Arten wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durchgeführt. Der Gutachter kommt in der ASP Stufe II zu dem Ergebnis, dass mit Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenbeschränkung und Baufelduntersuchung sowie mit Ausgleichmaßnahmen wie der Installation von Nisthilfen und dem Nutzungsverzicht potenzieller Höhlenbäume artenschutzrechtliche Verstöße abgewendet werden können.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse und vor dem Hintergrund der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sieht das Gutachterbüro in Bezug auf die Avifauna keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der §§ 44 Abs. 1 und 45b BNatSchG.

Dies entspricht auch der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden.

2. Fledermäuse

Gemäß dem Modul A kann durch den Betrieb von WEA das Tötungsverbot gegenüber WEA-empfindlichen Fledermausarten ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt werden.

Es ist laut Modul A im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, solange geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Dennoch wurden hinreichende Erfassungen durch das Büro für Artenschutz; Naturschutz und Umweltplanung Cloos im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Die Untersuchungszeiten, sowie die Anzahl der Erfassungen wurden sinnvoll gewählt. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse wurden im Jahr 2021 durch verschiedene Methoden erfasst:

- Detektorerfassung
- Horchboxen
- Automatische Dauererfassung
- Netzfang und Telemetrie
- Quartier(potenzial)suche
- Rufanalyse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 14 Fledermausarten registriert. Davon sind folgende Fledermausarten WEA-empfindlich:

- Großer Abendsegler I
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten gemäß Modul A vorgesehen. Ein Gondelmonitoring erfolgt grundsätzlich nur freiwillig durch den Vorhabenträger.

Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermausarten kann durch Überprüfung geeigneter Quartierstrukturen im Rahmen der Bauzeitenbeschränkung und Baufeldräumung vermieden werden.

3. Weitere Säugetiere

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten im Untersuchungsgebiet vor.

4. Amphibien und Reptilien

Verschiedene Datenquellen (LANUV, BfN) deuten auf ein Vorkommen der Art Schlingnatter im Gebiet hin. Die Schlingnatter bevorzugt offene bis halboffene Lebensräume insbesondere felsige schnell austrocknende Standorte (LANUV). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen schließt der Gutachter ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aus.

Hinweise auf weitere Amphibien und Reptilien gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

5. Schutzgebiete

Zu diesen Gebieten gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete (hier ausschließlich Landschaftsschutzgebiete) betrachtet.

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4614-302 „Große Sunderner Höhle“, welches sich in ca. 3,7 km von der WEA 01 entfernt befindet, wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 01 - WEA 12 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nr. 2.3.1 „Sundern“ (Typ A). Festgesetzt wird dies durch den Landschaftsplan „Sundern“ in der Fassung vom 01.01.2024.

Gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG in der seitdem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG vom 20. Juli 2022 befindet. Gemäß § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 S. 1 oder 4 BNatSchG vor, bedarf es gemäß § 26 Abs. 3 S. 3 BNatSchG für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung.

Dies gilt gemäß § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG nicht, wenn der Vorhabenstandort in einem NATURA 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz der Kultur und Naturerbes der Welt in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Da im vorliegenden Fall bislang weder eine für die Vorhabenstandorte relevante Feststellung nach § 5 WindBG erfolgt ist und diese nicht in einem Gebiet im Sinne des § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG liegt, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG hier nicht.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Die geplanten Anlagenstandorte und deren Zuwegungen befinden sich fast vollständig auf Braunerde. Des Weiteren sind Einzelflächen aus Gley im Norden der Anlagenstandorte und im Süden aus Kolluvisol vorhanden.

Im Rahmen der Realisierung der WEA sollen 34.381 m² dauerhaft für den Betriebszeitraum in Anspruch genommen werden. Durch die Fundamente werden 8.474 m² vollständig versiegelt. Auf einer Fläche von 25.907 m² kommt es durch die Kranstellflächen, durch die Montageflächen und durch die neu zu bauenden Zuwegungen zu einer dauerhaften Teilversiegelung. Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffes möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 180.818 Biotopwertpunkten zu erbringen. Eine Kompensation erfolgt durch die Entwicklung eines Eichenmischwaldes. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

d) Schutzgut Wasser

Im Umkreis von 1.000 m um die geplante WEA (Untersuchungsgebiet) befindet sich, dass Wasserschutzgebiet „Sundern-Dörnholthausen“ (Schutzzone III) und das Trinkwassereinzugsgebiet „Bönkhäusen“. Die geplanten WEA 3, 5, 7 und 8 liegen im Wasserschutzgebiet „Sundern-Dörnholthausen“. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete, Hochwasser-Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete, ebenso werden Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlfüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Bei Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

e) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Eingriff in das Landschaftsbild

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen moderner Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass sind für die beantragten WEA 01 bis WEA 12 ein Betrag in Höhe von

355.000,43 €

zu leisten.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

g) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal, in dessen Bereich Reste der Grube Churfürst-Ernst erhalten sind (AKZ 4714,007:004) sowie drei vermutete Bodendenkmäler (Hohlwegbündel, AKZ 4713,0537; 4714,0154; 4714,0153), die durch die geplanten Bodeneingriffe tangiert werden. Weitergehende Anforderungen befinden sich unter den Nebenbestimmungen 11.1 – 11.5.

h) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein

verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

i) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind 61 Einwendungen bei der Bekanntmachung form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte:

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 27.06.2022 sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 20 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen.

Der Einwand hinsichtlich des Lärms und des Infraschalls werden daher zurückgewiesen.

Schattenwurf

Es kommt an mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer. Bei der Anlage muss ein Schattenwurfabschaltmodul verbaut sein. Durch geeignete Abschalt Szenarien lässt sich die Belastung mehrerer WEA an verschiedenen Immissionsorten kontrolliert steuern und begrenzen. Die Daten werden aufgezeichnet und können auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle vorgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eiswurf

Die WEA sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Durch dieses System werden die WEA abgeschaltet und können erst wieder nach dem Eisansatz manuell eingeschaltet werden.

So ist es gewährleistet, dass es zu keinem Eiswurf kommt

Optisch bedrängende Wirkung

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn die Entfernung mehr als die zweifachen Anlagenhöhe (653,2 m) beträgt. Von der geplanten WEA erfolgt keine optisch bedrängende Wirkung, da dieser Abstand von allen WEA eingehalten wird. Der Einwand hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird daher zurückgewiesen.

Brandschutz

Es wurden ausreichende Nebenbestimmungen von der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises formuliert, diese Nebenbestimmungen gewähren ein ausreichendes Maß an Sicherheit bei einem Brand. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Naturschutz

Der Naturschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Rückbauverpflichtung

Es wurde angemerkt, dass die Rückbauverpflichtung nicht für den Gesamtrückbau ausreiche. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtkosten) in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. Dem kam der Antragssteller nach und somit ist die Rückbauverpflichtung gewährleistet. Die Einwände diesbezüglich wurden zurückgewiesen.

Erdbebenmessstation

Die Betreiber der Messstation haben keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen, denn die WEA besitzen eine ausreichende Distanz zur Messstation.

5. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

VI. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung –

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 30.08.2024
Im Auftrag
gez.
Steffens